

15

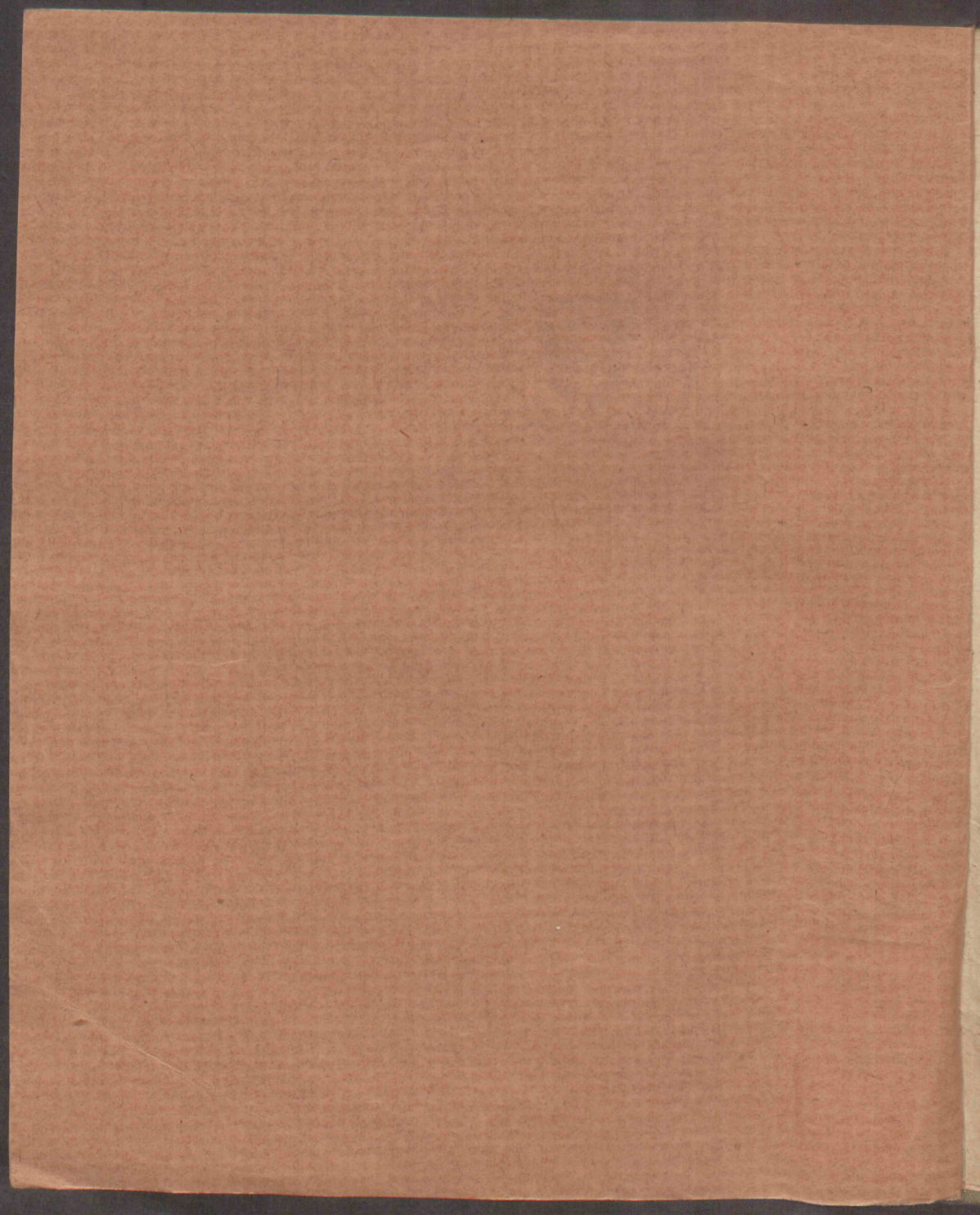
£ 23/15/ nie podaje.
1411 203



Od

5701

XVI, p. 4° 80.



Eines Erbaren Rathes der Stadt Danzig Ordnung / wie es hin- fort in allen ihren Dorffschafften mit folgen- den Sachen sol gehalten werden.

Vom Kirchengang.

Sollen in den Dorffschafften / des
Sontages / vnd auff andere Fest die dem
Sontage gleich gehalten / zwo Predigten ge-
than werden / des morgens das gewöhnliche
Euangelium / nach mittage der Catechismus Lutheri
erkleret vnd gelehret / Die andern gemeinen Feste /
mit einer Predigt gehalten werden / vnd zu solchen
Predigten / sollen alle Einwohner der Dorffschafften /
samt ihren Kindern vnd Gesinde / so zwelff Jahr
ihres Alters erreicht / vnd nicht Ehasstig weren /
schuldig sein in ihre ordentliche Kirchen zu gehen /
Gottes Wort zu hören / dem Ampte vnd Christlichen
Ceremonien beyzuzohnen / vnd so lange das Ampt
gehalten wird / sol niemand auff dem Kirchhofe spa-
zieren gehen / oder in die Hackenbuden oder Krüge
abtreten / bey der busse zweyer Groschen / auff jedere
Person / vnd zu jedem mahl als solches vbertreten
wird / durch die Kirchen Väter / der Kirchen zum
A besten

besten zu empfangen / vnd durch den Schulcken des
selben Kirchspiels / wegen der Obrigkeit zu ex-
quiren.

Auch die Krüger vnd Hakenbuder / welche je-
manden Bier fürtragen würden / so lange als das
Ampt wehret / sollen dertwegen ernstlich gestrafft wer-
den / bey der Peen drey guter Markcken.

Von Tauffung der Kinder vnd Kindelbier.

Wann ir keine Fraue ihrer Leiblichen Bürden
entbunden wird / So sollen die Kinder / binnen
drenen Tagen / vnnnd nicht lenger / nach der
Geburt / getauffet werden / in der Kirchen darzu die
Eltern gehörig sein / bey der busse fünff guter Mar-
cken / vnd mügen zu jedem Kinde / altem löblichen
Gebrauche gemess / drey Geuattern gebeten wer-
den.

Wann das Kind getauffet ist / Sol niemand an
Gastgebot / oder Kindelbier zu thun oder anzurich-
ten / gehalten oder gebunden sein / Wer aber solches
gutwillig thun wil / der sol nicht mehr / als zum
höchsten zwelff Personen / Mann vnnnd Frauen in
alles / bey einem Vierkantichen Tische haben / bey
der Peen einer guten Markck / auff jedere Persone /
so ober diese Zahl sein würde. Auch sollen folgendts
bey der

bey der Fräwen Kirchengänge keine Gastereyen
oder Kindelbier gehalten werden / bey der Busse
zehen guter Marken.

Vom Lobelbier.

Auch deme auch die Vnkosten vnd Gelt spildes
Yrung / so zu den Lobelbieren vnd Köstungen ges
schehen / sich bisz dahero täglich geheuffet vnd
gemehret / auch also / das viele dadurch nicht allein in
grosse Schuldt kommen / die sie langsam verwinden
können / Sondern auch etliche dadurch gar in ver
derb gerathen. So sollen hinfort / wann ir keine Per
son zu dem Ehestade verlobet wird / beides von Braut
vnd Breutigams wegen / nicht mehr als zwelff Per
sonen in alles / zum Lobelbier gefordert werden. Auch
mag nach diesem der Breutigam mit einem oder zweyn
en seiner nechsten Freunde / gebürlicher weise zu der
Braut kommen / doch das die Braut oder ihre El
tern von aussen Hauses niemanden mehr / ober die
anzahl der 12. Personen darzu fordern oder bey sich
haben sollen / alles bey der busse einer guten Mark
auff jeder Person / die ober die Zahl der zwelffen sein
wird.

Von Köstungzeit.

Die Packerleute / so Erbgewessen seind / vnd die
Höfe oder Huben in der miete haben / sollen zu
ihrer Hochzeit oder Ehefreuden / beide von der
Braut wie auch des Breutigams wegen / nicht mehr
Voldt als zum höchsten auff vier Vierkantische Tische
einladen / So das an einem Tische nicht mehr als
zwelff Personen zu setzen / darunder auch Kinder vnd
Gesinde / vnd Frembde mit sollen eingerechnet wer-
den. Wer darwieder handelt / der sol von jeder
Person / so vber die Zahl ist / eine gute Marck verfal-
ten sein.

Zur anrichtung aber / sollen nicht mehr dann drey
Gerichte essen auffgetragen werden / bey Peen fünff
guter Marken.

Bil jemand die Köstung geringer als auff vier
Tische anstellen / das sol einem jeden frey stehen.

Es sol auch die Köste oder Ehefreude nicht lenger
dann einen Tag gehalten werden / Würde sich jemand
erdreisten lenger als ein Tag Köstung zu halten / der
sol funffzig gute Marck vnerleßlich verfallen sein /
Wie auch kein nachtag sol gehalten werden / bey der
vorigen Peen.

So viel aber Gesinde / Gärtner vnd Arbeitsleu-
te belanget / sol keiner zu seiner Köstung vber zwelff
Personen haben zum höchsten / bey der Straff des
Gefengnis.

So auch

74
So auch jemand von anderm Volcke / Knechte /
Mägde / Arbeiter / Drescher / Hirten / oder sonst loß
Gesinde / sich vnderstehen würden / vngeweten zu den
Köstungen einzudringen / die sollen durch den Schul-
hen / oder durch die Leute / so die Köste verrichten /
vermahnet werden / im namen der Obrigkeit / sich von
dar zu machen / bey straffe des Gefengnis.

Von der andern Ehe.

Welch Man oder Frau in den Dorffschafften /
nach gebrochenem buesen / zur andern Ehe
schreiten / vnd sich wieder verheyrathen wil / die
sollen vorgengig Schicht vnd Teilung zu thun schül-
dig sein / vnd die bestetigung bey jederes Amptes ver-
waltenden Bürgermeister suchen / ehe dann die Hoch-
zeit angestellet wird / bey der Peen zwanzig guter
Marken.

Auch sol kein Witwer oder Witwe / die sich auff's
new verheyrathen wollen / in den Kirchen auffgebot-
ten werden / Es sey dann / das sie von dem verwaltenden
Bürgermeister / dessen beweisz bringen / das sie
ihren Kindern / so irkeine vorhanden / Schicht vnd
Teilung gethan haben.

Von Tracht vnd Kleidung.

70
W^eil auch bißher vermercket / das die Leute in
den Dorffschafften vber ihren Standt vnd ge-
bür zu selbst eigenem schaden vnd verderb mit
Kleidungen / auch andern Schmuck vnd Zier / sehr
verbrechen / so sol hiermit ernstlich geboten sein / das
hinfort niemandt / weder Manliches noch Frau-
liches Geschlechts / keizerley Sammet noch Seide /
wie es mag genant werden / zu ihrer Tracht vnd
Kleidung gebrauchen sollen / ohne allein Sammet
zu der Frauen Mühen vnd zum Peel / wie dann auch
den Frauen schwarze Seidene Hauben zu tragen
sollen verboten sein / Gewandt aber / Grobgrün /
Nacheyer / vnd was dergleichen Vollen ist / doch
in billlichem Preiß vnd wert / sol ihre Tracht sein / des
sollen auch allerley Gebrehme auff den Kleidern / es
sey von Seiden schnüren oder sonst / gänzlich vnter-
saget sein / alles bey Peen zehen guter Marcken / so
offt als dakegen gehandelt wird.

Ingleichen sol ihnen auch verbotten sein / keine
Perlen noch Silberwerck vergüldet zugebrauchen /
es sey an Gürtelen / Scheiden / oder andern dingen /
wie es namen haben mag / nurt allein weiß Silber
sol ihnen zugelassen sein / auch bey Peen zehen gu-
ter Marcken.

Damit auch der vnnötigen Geldesspilderung /
so man an teurer Linnewerck / Nebenwerck / Knüp-
pelwerck / vnd dergleichen pfleget anzuwenden / müge
sürge

fürgekommen werden / So sol hinfort in den Dorffschafften alles Linnewant schlecht vnd recht gebraucht werden / auch ober den wert zum höchsten funffzehen Groschen / die Ehle nicht sein / bey Peen zehen guter Marcken.

Vom Doppelspiel.

Es sollen in allen Dorffschafften ins gemein / Karten vnd Würffelspiel gang vnd gar verboten sein. Insonderheit aber sollen die Krüger kein Würffel / Karten / oder ander Doppelspiel / aufferhalb der Regelbahn / die alleine zulessig sein sol / verstaten / alles bey Peen dreyer guten Marcken / so oft dakegen gehandelt wird.

Es sollen auch die Krüger nicht lenger Gäste sitzen haben / dann biß die Glock zehen des Abends / bey Peen drey guter Marcken.

Von Kauffmans Bahren.

Noch sol in allen Dorffschafften durchaus keine Kauffmanschafft getrieben / sondern alles was die Pawerßleute zuverkauffen haben / in die Städte zum Markte geführt werden / bey verlust des Gutes.

258
Vnd sol diese Ordnung alle Quatember / von der
Kanzel öffentlich abgekündigt werden / vnd sich men-
iglich derselben gemess verhalten / auff die jennigen
die vbertretten vnd dafegen handeln möchten / Sol
der Schulz zusampt den Rathleuten des Dorffes /
da solches geschicht / fleissig auffmercken zu haben /
vnd dasselb der Obrigkeit getrewlich anzumelden
schuldig sein / Der es nicht thete vnd verschwiege es /
derselbe sol die Peen / so der ander verfallen / selbst
bestanden sein.

Nach allem diesem wird sich ein jeder wissen zu richten /
vnd für schaden zuhüten haben.



Gedruckt zu Danzig / bey
Jacobo Rhodo

1591.



